

Ergänzende Bedingungen

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und den veröffentlichten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden ergänzenden Bedingungen.

I. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung und/oder
- Banküberweisung und/oder
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

II. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 14, 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen zu ersetzen.

Mahnkosten	4,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso	20,00 €
Rücklastschriften (in der Regel)	3,00 €
Unterbrechung der Versorgung	35,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	41,65 €
Wiederherstellung der Versorgung durch Bereitschaftsdienst (auf ausdrücklichem Wunsch)	89,25 €

Die Kostenpauschale für die Wiederherstellung der Versorgung versteht sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Alle weiteren Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

IV. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

V. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 06.11.2019 in Kraft und ersetzen die ergänzenden Bedingungen vom 13.09.2012.